



Kiel, den 13. Dezember 2000

Pressemitteilung

Auf Anfrage des Oberbürgermeisters der Stadt Kiel hat der Landesrechnungshof zum Thema "Zusammensetzung von Aufsichtsräten kommunaler Gesellschaften" wie folgt Stellung genommen:

Der Landesrechnungshof hat bei seinen turnusmäßigen Prüfungen im kommunalen Bereich in den letzten Jahren festgestellt, dass in zunehmendem Maße die Besetzung der Aufsichtsräte von Gesellschaften, an denen die Kommunen beteiligt oder sogar Alleingesellschafter sind, einem Wandel unterzogen wird. Während früher Haupt- und Ehrenamt in den Aufsichtsräten vertreten waren, ist nunmehr, insbesondere in den kreisfreien Städten, eine Tendenz zu beobachten, die hauptamtlichen Vertreter einer Kommune aus den Aufsichtsorganen auszuschließen. Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten der neuen Kommunalverfassung festzustellen.

Der Landesrechnungshof vertritt hierzu seit längerem folgende grundsätzliche Linie:

Ein nicht unbeachtliches Einwirkungsinstrument bei der Überwachung, Steuerung und Koordinierung der kommunalen Beteiligungen stellt zweifelsohne die Zusammensetzung der Organe, insbesondere die des Aufsichtsrats dar. Die Gesellschaften, an denen die Kommune beteiligt ist, nehmen durchweg öffentliche Aufgaben wahr; sonst dürfte die Kommune sich auch nicht an ihnen beteiligen. Die private Rechtsform stellt somit lediglich eine besondere Erscheinungsform dar, in der öffentliche Verwaltung ausgeübt und gestaltet wird. In der Regel sind diese Aufgaben zuvor - wobei dieses 'zuvor' länger zurückliegen kann - durch die Kommunalverwaltung unmittelbar selbst wahrgenommen worden. Nach der neuen Kommunalverfassung

liegt die Verwaltungsleitung der Kommune in der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit der Verwaltung sollte demzufolge die gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen der Kommune und den einzelnen, die öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Gesellschaften zweckmäßigerweise weitgehend durch den Hauptverwaltungsbeamten hergestellt werden. Auf den Aufsichtsrat bezogen heißt dies, dass bei Mehrheitsbeteiligungen der Vorsitz in der Regel beim Hauptverwaltungsbeamten oder dem von ihm Beauftragten liegen sollte. Nur eine solche Regelung entspricht nach Auffassung des Landesrechnungshofs dem Geist der neuen Kommunalverfassung. Insofern ist es alles andere als sachgerecht, die hauptamtlichen Vertreter einer Kommune aus dem Aufsichtsrat einer Gesellschaft auszuschließen. Das gilt insbesondere auch bei wichtigen Minderheitsbeteiligungen; denn bei insofern minderen Einflussmöglichkeiten ist es erst recht ratsam und geboten, institutionell stark – also durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen Fachdezernenten - vertreten zu sein, um dem Interesse der Stadt bei der von der Gesellschaft wahrgenommenen Aufgabe der Daseinsvorsorge Geltung zu verschaffen. Im übrigen sollte die Kommunalpolitik bei der Besetzung von Aufsichtsräten auch auf externen Sachverstand zurückgreifen.

Diese Auffassung hat der Landesrechnungshof bereits bei Prüfungen einzelner Kommunen sowie in seinem Kommunalbericht 1999 in dem Beitrag „Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling“ vertreten.